

BGer 1B 20/2019 vom 11. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_20_2019

FR: TF 1B 20/2019 du 11 janvier 2019

IT: TF 1B 20/2019 del 11 gennaio 2019

Regeste

Strafverfahren; amtliche Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich eröffnete im Oktober 2018 eine erneute Strafuntersuchung gegen A._____ wegen mehrfacher qualifizierter Entführung und versetzte ihn in Untersuchungshaft. Das Büro für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich bestellte ihm mit Verfügung vom 31. Oktober 2018 einen amtlichen Verteidiger. Dagegen erhob A._____ am 4. November 2018 Beschwerde, da er sich selbst verteidigen wolle. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wies mit Beschluss vom 11. Dezember 2018 die Beschwerde ab. Zur Begründung führte die Strafkammer zusammenfassend aus, dass ein offensichtlicher Fall einer notwendigen Verteidigung im Sinne von Art. 130 lit. b StPO vorliege, weshalb A._____ zwingend ein Verteidiger beigegeben werden müsse.

E. 2

A._____ erhob mit Eingabe vom 21. Dezember 2018 Beschwerde bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich gegen deren Beschluss vom 11. Dezember 2018. Die III. Strafkammer überwies die Beschwerde mit Schreiben vom 8. Januar 2019 dem Bundesgericht zur weiteren Behandlung als Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Der Beschwerdeführer setzt sich mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen überhaupt nicht mit der Begründung der III. Strafkammer auseinander, die zur Abweisung der Beschwerde führte. Er vermag folglich nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der III. Strafkammer bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.